



Strafverfahren beteiligten Rechtspflegeorgane zur Realisierung der Ziele des Strafverfahrens mit diesen Organen eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit organisieren und wahrnehmen.

Entsprechend ihrer spezifischen Verantwortung können der aufsichtsführende Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren und das zuständige Gericht im gerichtlichen Verfahren dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt Weisungen über den konkreten Vollzug der Untersuchungshaft erteilen, die für ihn verbindlich sind. Das betrifft unter anderem die Art der Unterbringung sowie den Umfang und die Bedingungen der persönlichen Verbindungen des einzelnen Verhafteten. Im Rahmen seiner allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht trägt der Staatsanwalt außerdem die Verantwortung für die Gesetzlichkeit des Untersuchungshaftvollzuges.

Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt kann gemäß § 130 Abs. 4 StPO in dringenden Fällen selbst vorläufige Anordnungen zum Vollzug der Untersuchungshaft an einzelnen Verhafteten treffen, die jedoch der Bestätigung des Staatsanwaltes oder des Gerichtes bedürfen. Er kann den am Strafverfahren beteiligten Organen Vorschläge für die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges unterbreiten und muß diese Organe über alle für das Strafverfahren bedeutsamen Vorkommnisse, Wahrnehmungen und Umstände unverzüglich informieren.

Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt hat ständig dafür Sorge zu tragen, daß die Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt über die erforderlichen politisch-ideologischen sowie physischen und fachlichen Voraussetzungen für den Vollzug der Untersuchungshaft verfügen. Zu seiner Verantwortung gehört es, die Mitarbeiter zu hoher Wachsamkeit, Einsatzbereitschaft und Disziplin zu erziehen, um zu verhindern, daß dem Gegner Einbrüche in den Mitarbeiterbestand gelingen. Es dürfen die real existierenden Gefahren, wie zum Beispiel tägliche Kontakte mit Feinden, die versuchen Mitarbeiter zu korrumpieren, zu keiner Zeit unterschätzt werden. Die Klärung "Wer ist wer" im Mitarbeiterbestand ist deshalb eine wichtige Seite seiner Arbeit.